|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0084 |
| Titel | Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz |
| Datum | 12.01.1994 |
| P. | 33 |

[*p. 33*] Mit Verfügung Nr. 768/1992 der Baudirektion wurde der J. Schnyder AG, Wädenswil, eine Subvention von 6%, bis zum Höchstbetrag von Fr. 39 600, an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 660000 für die Aussenrenovation des Gebäudes Vers.-Nr. 181, Luftstrasse 26, Wädenswil, zugesichert.

Im Laufe der Bauarbeiten entdeckten die Restauratoren an den Treppenhausinnenwänden eine Ausmalung mit Veduten, Rahmungen und den ursprünglichen, farbigen Fassungen und Vergoldungen. Die Eigentümerin ist bereit, diese weitgehend zu restaurieren.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 1992 ersuchte Architekt Ch. Gachnang, Thalwil, im Auftrag der Eigentümerin um eine angemessene Erhöhung der Subvention. Die ausgewiesenen Mehrkosten betragen Fr. 80000, so dass heute mit subventionsberechtigten Kosten von insgesamt Fr. 740000 zu rechnen ist.

Gemäss Kreisschreiben der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen vom 10. Juli 1980 wird die Subvention des Kantons gleich hoch bemessen wie die Leistung der Gemeinde. In besondern Fällen, vor allem bei finanzschwachen Gemeinden, können hievon Ausnahmen gemacht werden. Im vorliegenden Fall kann deshalb sowie aufgrund der Tatsache, dass die Mehrkosten ausschliesslich denkmalpflegerische Mehrleistungen betreffen, die Subvention im Rahmen von § 10 der Verordnung über Staatsbeiträge für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete auf 15%, bis zum Höchstbetrag von Fr. 111 000, an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 740000 erhöht werden.

Auf Antrag der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 768/1992 der J. Schnyder AG, Wädenswil, zugesicherte Subvention von Fr. 39600 an die Renovation des Hauses Vers.-Nr. 181, Luftstrasse 26, Wädenswil, wird neu auf 15% der subventionsberechtigten Kosten von Fr. 740000, höchstens jedoch Fr. 111 000, festgesetzt. Sie geht zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke / Subventionen Natur- und Heimatschutz (Konto 3000.01.5650.002).

II. Die Auszahlung und allfällige Teilzahlungen erfolgen nach Massgabe der im gegebenen Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Staatsvoranschlagskredite, nach Abnahme der Bauarbeiten durch die kantonale Denkmalpflege und Vorlage der Bauabrechnung (einschliesslich Rechnungen und Zahlungsnachweisen) bzw. der Zwischenabrechnungen sowie aufgrund des Nachweises, dass die Personaldienstbarkeit gemäss Dispositiv I Ziffer 1 der Verfügung der Baudirektion vom 1. September 1992 im Grundbuch eingetragen worden ist.

III. Mitteilung an die J. Schnyder AG, Luftstrasse 26, 8820 Wädenswil, den Stadtrat Wädenswil, 8820 Wädenswil, das Notariat und Grundbuchamt Wädenswil, 8820 Wädenswil, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]